

S a t z u n g

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 66) und der §§ 18 ff des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **11.04.2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich) Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes-, Kreis- und Bundesstraßen (bei letzteren mit Ausnahmen der Fahrbahnen) im Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Auf Volksfeste, Marktstände und Trödelmärkte sowie auf Veranstaltungen der Gemeinde Schenkendöbern findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Schenkendöbern.

(2) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte in Gehwegen;
- b) bauaufsichtliche genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- c) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

- e) die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 60 cm für Fassadenbegrünung, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt; sind keine Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 m, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;
- f) Werbeanlagen, die aus Anlass von öffentlichen Wahlen vorübergehend aufgestellt werden.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu 3 Tagen zwecks Instandhaltung der Gebäude;
- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden;
- c) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen, das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut ab dem letzten Werktag vor dem Tage der Abfuhr.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

(2) Erlaubnisanträge sind schriftlich spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Bauamt, zu stellen.

Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer, ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Rechtsnachfolger über. Ihre Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Schenkendöbern keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, welche auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann;
2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzungssatzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzung kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist.

§ 9

Beendigung der Erlaubnis

Beim Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

§ 10

Verkehrssicherungspflicht Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schenkendöbern oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Schenkendöbern freizustellen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige und endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

(4) Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde und der Straßenbaulast gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(5) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt.

§ 11 Gebühren und Kosten

(1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

(3) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder jeder angefangene Monat als volle Einheit. Für Sondernutzungen, die insgesamt weniger als eine Woche oder einen Monat betragen, wird als Mindestgebühr die Gebühr für die volle Woche oder einen vollen Monat erhoben.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen

- a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
- c) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
- d) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Im Übrigen kann die Gemeindevertretung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.

§ 13
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist.
- (2) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bereits bei der Erlaubniserteilung endgültig berechnet. Sie werden zu dem in dem Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 15
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Schenkendöbern eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 18.04.2006

Peter Jeschke
Bürgermeister

G e b ü h r e n t a r i f zu § 11 der Sondernutzungssatzung

<i>Tarifstelle</i>	<i>Art der Sondernutzung</i>	<i>Gebühr -Euro-</i>	
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angefangene qm Verkehrsfläche	mtl.	1,30
2	Abfallcontainer	wöchtl.	5,10
3	Kommerzielle Werbeträger ohne Warenverkauf pro Träger	mtl.	3,10
3.1	mit Warenverkauf pro Träger	mtl.	4,00
3.2	Werbeträger von öffentlichen Einrichtungen pro Träger	mtl.	0,50
3.3	Werbeträger von kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Schenkendöbern	kostenlos	
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 1 fällt je angefangene qm Verkehrsfläche	mtl.	2,00
5	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angefangene qm Verkehrsfläche bis 10 qm einmalige jährliche Gebühr	mtl.	3,00 50,00
6	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je angefangene qm Verkaufsfläche bis 10 qm (gilt für alle Orte der Gemeinde)	wöchtl. wöchtl.	2,60 10,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangene qm Verkaufsfläche	mtl.	2,60
8	Leitungen aller Art je angefangene 5 m a) bei Durchmesser bis 30 cm b) bei Durchmesser über 30 cm	einmalige Gebühr einmalige Gebühr	13,00 20,50
9	Zeitungsstände (stumme Verkäufer) je angefangene 0,5 qm Verkehrsfläche	mtl.	2,00